

## KMU-Förderungsgesetz 2006 Neue Erleichterungen für Einnahmen / Ausgaben-Rechner

Ende Mai wurde das „KMU-Förderungsgesetz 2006“ (kurz: KMUFG) beschlossen. Jene Unternehmer, die mit einem Jahresumsatz von unter 400.000 Euro nicht zur doppelten Buchhaltung verpflichtet sind bzw. auch freiwillig keine Bilanzen erstellen – somit alle Einnahmen-Ausgaben Rechner - sollen dadurch steuerlich begünstigt werden. Nicht davon erfasst sind somit alle Kapitalgesellschaften und bilanzierenden Personengesellschaften.

### Freibetrag für investierte Gewinne

Der wichtigste Punkt dieses Förderungspaketes ist, dass bis zu 10 Prozent der Gewinne steuerfrei bleiben, wenn diese Gewinne investiert werden. Einnahmen-Ausgaben-Rechner können nämlich ab 1.1.2007 einen **Freibetrag in Höhe von 10% des Gewinnes** bei Investitionen bis zu deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten geltend machen ( § 10 EStG). Das höchstmögliche Ausmaß beträgt € 100.000,00. Um den Freibetrag zur Gänze auszunutzen, muss der Gewinn daher 1 Million Euro betragen. Der Freibetrag vermindert die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und ist bei Mitunternehmerschaften entsprechend zu aliquotieren.

Der Freibetrag für investierte Gewinne kann für iSd KMUFG begünstigte Wirtschaftsgüter beantragt werden. Dies sind:

- abnutzbares und körperliches Anlagevermögen
- Wertpapiere gemäß § 14 Abs. 5 Z 4 EStG

Es gilt eine vierjährige Behaltdauer (ansonsten Nachversteuerung) innerhalb des EU-Raumes sowie die Ausnützung des Freibetrags im Jahr der Anschaffung des Wirtschaftsgutes. Bei der Geltendmachung des Freibetrags ist darüber hinaus der richtige Ausweis in der Steuererklärung zu beachten sowie zusätzlich, dass diejenigen Wirtschaftsgüter, für die der Freibetrag in Anspruch genommen wird, in der Steuererklärung ausgewiesen werden müssen.

### Freibetrag für investierte Gewinne bei Wertpapieren

Neben der Herstellung oder Anschaffung von abnutzbaren körperlichen Anlagengütern ist die **Anschaffung von Forderungswertpapieren begünstigt**. Davon sind alle Wertpapiere **gemäß § 14 (5) EStG**, die gemäß § 14 (5) EStG zur Abdeckung der alten Abfertigungsrückstellung verwendet werden dürfen, erfasst. Sie können **auch ohne zugehörige Abfertigungs- und Pensionsrückstellung für das Betriebsvermögen** unter Ausnützung des Freibetrags **angeschafft** werden. Dies ist insofern beachtlich, da für Einnahmen-Ausgaben-Rechner sonst prinzipiell kein gewillkürtes Betriebsvermögen zulässig ist. Die Zulässigkeit in diesem speziellen Fall soll jedoch laut Auskunft von Herrn Univ.-Doz. DDr. Mayr, zuständiger Mitarbeiter im Finanzministerium, in entsprechender Form in den Einkommensteuerrichtlinien, der Auslegungshilfe der Finanzverwaltung, verankert werden. Auch in diesem Fall gilt die vierjährige Behaltdauer im EU-Raum, ansonsten kommt es zur Nachversteuerung. Werden begünstigte Wertpapiere jedoch nur durch neue begünstigte Wertpapiere oder durch begünstigte Wirtschaftsgüter ersetzt, unterbleibt eine Nachversteuerung und die Behaltefrist beginnt nicht neu zu laufen.

### Erhöhung der Kleinunternehmergrenze

Neben dem Freibetrag für investierte Gewinne wurde die **Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf € 30.000,00** anstelle von derzeit € 22.000,00 beschlossen. Somit können Unternehmer, die ab 2007 Umsätze von bis zu maximal € 30.000,00 erzielen, die sogenannte unechte Umsatzbesteuerungsfreiung für Kleinunternehmer in Anspruch

nehmen und keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Gleichzeitig ist damit jedoch wie bisher der Vorsteuerabzug nicht möglich.

Ebenso darf diese Steuerfreigrenze einmalig innerhalb von fünf Jahren um maximal 15 Prozent überschritten werden, das ist ab 1.1.2007 ein Umsatz von € 41.400 (€ 30.000 plus fiktive Umsatzsteuer und Toleranzregel). Dabei kann natürlich nach wie vor auf diese Befreiung verzichtet werden. Dieser Verzicht ist sinnvoll, wenn ein Vorsteuerabzug für die eingekauften Güter und Dienstleistungen zusteht.

#### Änderung Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Als weitere Neuerung können zukünftig Verluste aus drei unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahren mit Gewinnen des laufenden Jahres ausgeglichen werden. Während bisher Verluste der ersten drei Kalenderjahre seit Betriebseröffnung verwertet werden konnten, wird dies zukünftig auch für später anfallende Verluste möglich sein, wobei es generell zu einem Verlust des Verlustvortrags im 4. Jahr kommt, falls dieser Verlust bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeglichen wurde.

Mag. Werner Braun  
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater

MOORE STEPHENS AUSTRIA  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft